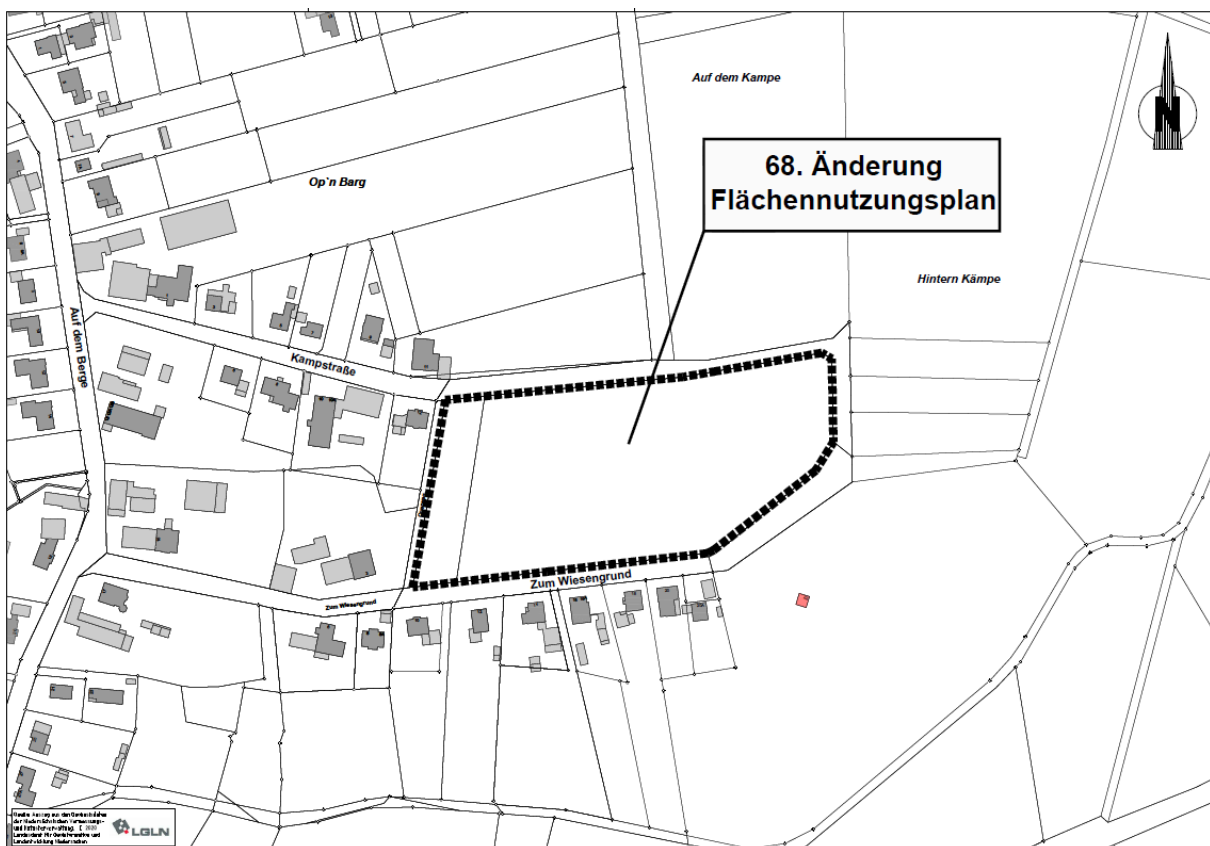


Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Mit Verfügung vom 10.11.2021 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Az: 63/61 7260/253 die vom Rat der Samtgemeinde Zeven am 20.07.2021 beschlossene 68. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die vorgesehene 68. Änderung betrifft den Bereich der Gemeinde Gyhum. Um die künftige Nachfrage nach Wohnraum zu sichern, soll in Nartum eine Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich der 68. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der

Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gilt.

Zeven, den 17.11.2021

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister